

Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V.

Hintere Bleiche 38, 55116 Mainz • Telefon: 06131 – 2 88 89-0 • Telefax: 06131 – 2 88 89-30

SATZUNG

des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Landesverbandes
- § 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Hauptausschusses
- § 13 Aufgaben des Hauptausschusses
- § 14 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Fachausschüsse und Fachreferenten
- § 17 Geschäftsstelle
- § 18 Pädagogische Arbeitsstelle
- § 19 Arbeitskreise
- § 20 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung
- § 21 Satzungsänderung
- § 22 Auflösung des Landesverbandes und Vermögenszuwendung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V." (Der Verband wird im folgenden "Landesverband" bezeichnet.)
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz einzutragen.
- (3) Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Der Landesverband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Ziele aller Einrichtungen der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz (Art. 37 der Landesverfassung), die nach § 4 dieser Satzung seine Mitglieder sind, zu fördern. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt nach geschlechtergerechten Grundsätzen.
- (2) Zu diesem Zweck
 1. vertritt er die Belange seiner Mitglieder gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, den Behörden und in der Öffentlichkeit,
 2. wirkt er bei der Förderung des Volksbildungswesens durch das Land gemäß Art. 37 der Landesverfassung,
 3. fördert er den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern sowie mit deutschen und ausländischen Bildungseinrichtungen,
 4. fördert er die Ausbildung und Weiterbildung von Leitenden und Mitarbeitenden der Mitgliedseinrichtungen,
 5. berät er seine Mitglieder in pädagogischen und organisatorischen Fragen,
 6. arbeitet er Grundsätze für die Arbeit der Mitgliedseinrichtungen aus,
 7. kann er anderen Verbänden beitreten, soweit es der Erfüllung seiner Aufgaben dient.
- (3) Die Selbständigkeit der Mitglieder in der Planung und Ausführung ihrer Arbeit bleibt unberührt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Landesverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Landesverband unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen (Haushaltsresten) und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Verbandsaufgaben liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind staatlich anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann eine Einrichtung als Mitglied nur aufnehmen, wenn
1. sie die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung gem. **§ 8 WBG** erfüllt,
 2. ihr Träger keiner anderen staatlich anerkannten Landesorganisation der Weiterbildung angeschlossen ist,
 3. ihre Anerkennung nicht den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Grundsätzen für die Sicherung eines bedarfsgerechten Bildungsangebotes der Volkshochschulen widerspricht.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Volkshochschulen (örtliche Volkshochschulen), Kreisvolkshochschulen (regionale Volkshochschulen) und Heimvolkshochschulen (Volkshochschulen mit Internatsbetrieb).

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Landesverbandes zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann sich die antragstellende Einrichtung an die Mitgliederversammlung wenden, die über ihren Antrag endgültig entscheidet.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und in einem eingeschriebenen Brief zu erklären ist, der dem Vorstand des Landesverbandes spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss,
2. durch Auflösung der Mitgliedseinrichtung,
3. durch Ausschluss eines Mitglieds.
Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Landesverbandes handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
1. Rat und Hilfe des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen,
 2. die Einrichtungen des Landesverbandes zu benutzen,
 3. an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen,
 4. gemäß dieser Satzung Vertreterinnen / Vertreter in die Organe des Landesverbandes zu entsenden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
1. in der Weiterbildung nach den in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Grundsätzen zu arbeiten,
 2. den Beschlüssen der Verbandsorgane zu entsprechen sowie die Verbandsorgane und die Verbandsgeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 3. dem Landesverband über seine Arbeit zu berichten sowie Arbeitspläne, Satzungen, Gebühren- und Honorarordnungen zur Verfügung zu stellen,
 4. jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
 5. jährlich seinen Rechnungsabschluss durch eine unabhängige sachverständige Stelle prüfen zu lassen.

§ 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 11),
2. der Hauptausschuss (§§ 12 und 13) und
3. der Vorstand (§§ 14 und 15).

Bei Nominierungen und Wahlen für Vorstand und Hauptausschuss soll das Prinzip der Parität zwischen Frauen und Männern verwirklicht werden.

§ 9 STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die dem Landesverband angeschlossenen Mitglieder je zwei Stimmen.
- (2) Wer das Stimmrecht ausübt, entscheidet die Mitgliedseinrichtung. Die Stimmen einer Einrichtung können nicht auf eine andere übertragen werden.

§ 10 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, vom Hauptausschuss oder von einem Viertel der Mitglieder (§ 4) unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich einzureichen und von diesem umgehend allen Mitgliedern zuzuleiten. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse bedürfen - außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 21) und zur Auflösung des Verbandes (§ 22) - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
Bei Wahlen ist geheime Abstimmung durchzuführen, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf geheime Wahl verzichtet haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Verbandsvorsitzenden / dem Verbandsvorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung leitet die Stellvertreterin / der Stellvertreter die Versammlung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Verbandsdirektion zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten ist.

§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. Grundsatzbeschlüsse über die Arbeit des Landesverbandes,
 2. Beschlüsse über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder vom Hauptausschuss vorgelegt werden,
 3. Die Wahl der Verbandsvorsitzenden / des Verbandsvorsitzenden, der / des stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters, die Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder, der / des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder,
 4. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung,
 5. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr,
 6. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
 7. die Bestätigung der zu berufenden Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung,
 8. Die Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer,
 9. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 10. den Ausschluss von Mitgliedern,
 11. Änderungen dieser Satzung,
 12. Beschlüsse in Angelegenheiten, die ihr durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Landesverbandes Stellung nehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann um die Weiterbildung verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 12 ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG UND SITZUNGEN DES HAUPTAUSSCHUSSES

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
1. Die Verbandsvorsitzende / der Verbandsvorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Ehrenvorsitzende / der Ehrenvorsitzende,
 2. die Verbandsdirektorin / der Verbandsdirektor des Landesverbandes,
 3. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Pädagogischen Ausschusses,
 4. je zwei weitere Mitglieder aus jedem Arbeitskreis,
 5. je eine Vertreterin / ein Vertreter des Städteverbandes Rheinland-Pfalz, des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlägen der Arbeitskreise für die Dauer von drei Jahren bestätigt. Scheidet ein Mitglied aus, wählt der Arbeitskreis eine Nachfolgerin / einen Nachfolger. Diese Wahl ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Er ist außerdem vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel des Hauptausschusses dies beantragt. Für die Einberufung des Hauptausschusses gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 13 AUFGABEN DES HAUPTAUSSCHUSSES

- (1) Der Hauptausschuss beschließt über alle Fragen des Landesverbandes, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 11) oder des Vorstandes gehören.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - 1. den Entwurf für den Haushaltsplan und den Stellenplan zu beraten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 - 2. der Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages vorzuschlagen,
 - 3. bei vorzeitigem Ausscheiden der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, der Stellvertreterin / des Stellvertreters und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Vertretung zu bestellen.
 - 4. dem Vorstand Empfehlungen zu geben für die Arbeit der Fachausschüsse (§ 16).
- (3) Im Sinne des WBG § 3 (2) und in Ausführung des § 2 (2) 6. der Satzung hat der Hauptausschuss die Grundsätze für die Arbeit der Mitgliedseinrichtungen zu erörtern.
- (4) Der Hauptausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse einsetzen, in die auch Sachverständige berufen werden können, die nicht Mitglieder des Hauptausschusses sind.

§ 14 ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG UND SITZUNGEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Verbandsvorsitzenden,
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - einer Vertreterin / einem Vertreter der Arbeitskreise (gem. § 19 (1)),
 - einer Vertreterin, gewählt von der Landesfrauenkonferenz, bis die paritätische Besetzung des Vorstandes erreicht ist.

- (2)
 1. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer aufgrund seiner Erfahrungen und eigenen Tätigkeit in der Arbeit der Weiterbildung vertraut ist.
 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt bzw. bestätigt. Im Übrigen gilt § 13 (3).
- (3) Die Verbandsdirektorin / der Verbandsdirektor nimmt mit beratender Stimme als Schriftführerin / Schriftführer an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Der Vorstand wird von der Verbandsvorsitzenden / dem Verbandsvorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens dreimal einberufen.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand kann die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie die Leiterin / den Leiter der Fachreferate zu den Vorstandssitzungen einladen. Sie haben beratende Stimme (§ 16).
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Verbandsvorsitzenden / dem Verbandsvorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und von der Verbandsdirektion zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist zuständig
 1. für die Leitung des Landesverbandes nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
 2. für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses,
 3. für die Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, die von dieser Satzung weder der Mitgliederversammlung noch dem Hauptausschuss zugewiesen sind.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 16 FACHAUSSCHÜSSE UND FACHREFERENTEN

Der Vorstand beruft einen Pädagogischen Ausschuss und den Fachausschuss Frauen und richtet bei Bedarf weitere Fachausschüsse sowie Fachreferate ein.

§ 17 GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle des Landesverbandes ein, stellt eine hauptberufliche Verbandsdirektorin / einen Verbandsdirektor mit Zustimmung des Hauptausschusses ein und entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Dienstverhältnisse des Geschäftsstellenpersonals.
- (2) Die Verbandsdirektorin / der Verbandsdirektor leitet die Geschäftsstelle nach der vom Vorstand beschlossenen Dienstordnung und den Weisungen des Vorstandes. Das Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln.
- (3) Die Verbandsdirektorin / der Verbandsdirektor ist im Rahmen ihres / seines Aufgabenbereiches zur Vertretung des Landesverbandes befugt. § 15 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 PÄDAGOGISCHE ARBEITSSTELLE

- (1) Es ist eine Pädagogische Arbeitsstelle des Landesverbandes einzurichten und mit einer / einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin / Mitarbeiter zu besetzen. Im Rahmen des Stellenplanes können weitere hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter eingestellt werden.
- (2) Die Pädagogische Arbeitsstelle hat die Aufgabe, curriculare und didaktische Rahmenmodelle zu entwickeln, Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung zu planen und durchzuführen, pädagogische Maßnahmen und Modellversuche von allgemeiner Bedeutung zu fördern und zu koordinieren sowie die Volkshochschulen und Kreisvolkshochschulen in ihrer pädagogischen Arbeit auch am Ort zu beraten.

§ 19 ARBEITSKREISE

- (1) Die Mitgliedseinrichtungen bilden folgende Arbeitskreise:
 - 1.1 Regionaler Arbeitskreis PFALZ
 - 1.2 Regionaler Arbeitskreis RHEINHESSEN-NAHE
 - 1.3 Regionaler Arbeitskreis TRIER
 - 1.4 Regionaler Arbeitskreis MITTELRHEIN
 - 1.5 Regionaler Arbeitskreis WESTERWALD/TAUNUS
 - 1.6 Arbeitskreis der Volkshochschulen in Orten über 50.000 Einwohnern
 - 1.7 Arbeitskreis der Volkshochschulen in Orten bis 50.000 Einwohnern
 - 1.8 Arbeitskreis der Kreisvolkshochschulen
 - 1.9 Arbeitskreis der Heimvolkshochschulen.

Über die Zuordnung der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen regionalen Arbeitskreisen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Arbeitskreise fördern die Weiterbildung durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung. Sie veranstalten zur Ergänzung und Vertiefung der Arbeit des Landesverbandes Arbeitstagungen und sonstige geeignete Maßnahmen. Hierfür stellt der Landesverband im Rahmen seines Haushalts die notwendigen Haushaltsmittel bereit.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise berufen jährlich mindestens einmal eine Versammlung ein. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse der Versammlung gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung sinngemäß.
- (4) Die Versammlung jedes Arbeitskreises hat die Aufgabe,
 1. aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu wählen,
 2. aus ihrer Mitte die Vertreterin / den Vertreter des Landesverbandes zu wählen,
 3. über die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vorgelegte Arbeitsplanung zu beschließen,
 4. über Anträge an den Vorstand, den Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung zu beschließen,
 5. Vorschläge für die Wahlen zum Hauptausschuss gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung zu beschließen.

§ 20 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungen eines jeden Geschäftsjahres werden von zwei durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer überprüft. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
- (3) Volkshochschulen, die nicht der Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt unterliegen, können jederzeit auch von den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern des Verbandes geprüft werden.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Tag einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gem. Abs. 1 vorgelegten Antrages mit einer Mehrheit

von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 22 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES UND VERMÖGENSZUWENDUNG

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Verbandsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Landesverbandes beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Nach Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Weiterbildung zu verwenden.

§ 23 INKRAFTTRETEN

- Die Satzung tritt am 11. März 1978 in Kraft.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7./8. März 1980 ist die Satzung in § 3 (Gemeinnützigkeit) und § 14 (Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes) geändert.

Die Eintragung im Registergericht Mainz erfolgte am 16. Juli 1980.

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7./8. Mai 1993 wurde die sprachlich überarbeitete Fassung der Satzung verabschiedet.

Die Änderungen betreffen folgende Paragraphen:

- § 2 (Aufgaben),
- § 5 (Erwerb der Mitgliedschaft),
- § 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder),
- § 10 (Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung),
- § 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung),
- § 12 (Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Hauptausschusses),
- § 13 (Aufgaben des Hauptausschusses),
- § 14 (Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes),
- § 15 (Aufgaben des Vorstandes),
- § 17 (Geschäftsstelle),
- § 18 (Pädagogische Arbeitsstelle),
- § 19 (Arbeitskreise),
- § 20 (Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung),
- § 23 (Inkrafttreten der Satzung).

Die Eintragung im Registergericht Mainz erfolgte am 16. September 1993.

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 1999 wurde die Satzung in § 14 (Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstands) geändert.
Die Eintragung im Registergericht Mainz erfolgte am 17. August 1999.

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2002 wurde die Satzung in § 2 (Aufgaben), § 8 (Organe des Landesverbandes) und § 16 (Fachausschüsse und Fachreferenten) geändert.
Die Eintragung im Registergericht Mainz erfolgte am 18. Juni 2002.

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. März 2004 wurde die Satzung in § 4 (Mitglieder) und § 13 (Aufgaben des Hauptausschusses) geändert.
Die Eintragung im Registergericht Mainz erfolgte am 6. Mai 2004.

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. März 2008 wurde die Satzung in § 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung), § 12 (Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Hauptausschusses), § 13 (Aufgaben des Hauptausschusses) und § 14 (Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes) geändert.
Die Eintragung im Registergericht Mainz erfolgte am 16. September 2008.